

RICHTLINIEN FÜR DIE ANERKENNUNG VON HEILPRAKTIKERSCHULEN IM FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER

1.1. Organisationsstruktur:

1.1.1. Die direkte Schulaufsicht obliegt:

- a) dem Vorstand des jeweiligen Landesverbandes im Fachverband Deutscher Heilpraktiker e. V-
oder
- b) dem Vorstand eines Trägervereins der Schule
oder

Private Schulen können keine Heilpraktikerschulen im Fachverband Deutscher Heilpraktiker sein.

Die Durchführung der Schulaufsicht erfolgt:

im Fall a) durch den Vorstand des Landesverbandes

im Fall b) durch der/die erste oder zweite Vorsitzende des jeweiligen Landesverbandes des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e. V. Der/die erste oder zweite Vorsitzende sollte gleichzeitig im Vorstand des Trägervereins vertreten sein.

Fakultativ:

Der Landesverband kann eine/einen Schulbeauftragte/Schulbeauftragten benennen, der eine zusätzliche Kontrollfunktion durch den Landesverband ermöglicht. Diese/dieser ist gleichzeitig Vorstandsmitglied im Landesverband.

Ausbildungsinhalte:

Die Ausbildungsinhalte sowie Dauer und Umfang der Ausbildung selbst müssen den Kriterien genügen, die in der „Broschüre der dreijährigen Heilpraktikerschulen im Fachverband Deutscher Heilpraktiker“ festgelegt sind. Namentlich gilt § 3, 3.1 3.2 und 3.3 der Broschüre.

Über zeitlich befristete Ausnahmen entscheidet die Arbeitsgemeinschaft der Schulleitungen (AGSL) mit einfacher Mehrheit.

2. Kontrollmöglichkeiten des Landesverbandes:

Die Kontrollmöglichkeit des Landesverbandes muss durch Delegation des /der ersten oder des/der zweiten Vorsitzenden in den Vorstand des Trägervereins gewährleistet sein.

3. Voraussetzungen für die Anerkennung einer Heilpraktikerschule als Landesverbandsschule durch den Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker - Bundesverband.

3.1. Dem Bundesverband müssen folgende Dokumente vorliegen:

- Kopie der Satzung des Trägervereins.
- Kopie der Ausbildungsordnung der Schule sowie Schulverträge.
- Schriftliche Stellungnahme des Landesvorstandes, in der die Anerkennung der Schule als Landesverbandsschule befürwortet wird.
- Bestätigung der Wahl einer Schulbeauftragten aus dem Vorstand des Landesverbandes.

3.2. Rücknahme der Anerkennung

Die Rücknahme der Anerkennung der Schule als Landesverbandsschule durch den Vorstand des Landesverbandes, auf Grund von Satzungsänderungen oder nach Verstößen gegen die Punkte 1 - 2 , müssen dem Bundesvorstand unaufgefordert mitgeteilt werden.

3.3. Verpflichtung zur Mitarbeit

Der Schulleiter oder ein Vertreter der Schulleitung sind zur Mitarbeit in der AGSL verpflichtet.